

Resolution

zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch (SGB) VII

Ehrenamtlichkeit verdient einen besonderen Schutz

Nach dem Willen der Bundesregierung soll eine Reform das gegliederte System der Unfallversicherung auf Dauer zukunftssicher gemacht werden. Dabei soll auch die Zielgenauigkeit des Leistungsrechts verbessert werden. Das von der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLA) am 29. Juni 2006 vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung gibt nach Ansicht des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) Anlass zur Sorge.

Dies betrifft den Leistungsbereich, insbesondere die künftige Ausgestaltung des Rentenrechts und damit die Kompensation freiwilligen Einsatzes. Der ehrenamtliche Dienst der mehr als 1,38 Millionen Feuerwehrangehörigen aus sämtlichen Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen für die Allgemeinheit findet nicht seinen gerechten und angemessenen Niederschlag in den Grundzügen des Reformwerkes.

Die 53. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 4. November 2006 spricht sich einstimmig dafür aus, dass

1. auch künftig Prävention und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln in der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden,
2. die Einsatzkräfte der Feuerwehren als höchst gefährdete Gruppe im öffentlichen Dienst Anspruch auf besondere, zielgerichtete Präventionsmaßnahmen haben,
3. die Feuerwehrangehörigen sämtliche Leistungen von Feuerwehr-Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder Unfallkassen aus einer Hand erhalten,

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger





4. die Ansprüche der ehrenamtlichen Einsatzkräfte bei der „Zielgenauigkeit“ der künftigen Versichertenrenten Berücksichtigung finden (Aufopferungsanspruch),
5. bei der Feststellung des Erwerbsschadens für Selbständige ein Ermessensspielraum eingeräumt wird,
6. beim Gesundheitsschadenausgleich der immaterielle Schaden (Schmerzensgeld) gerecht nach geltendem Zivilrecht und nicht ausschließlich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) pauschal bemessen wird,
7. die für kleine Renten künftig vorgesehenen Abfindungen einem Kapitalwert entsprechen, der mit den heutigen Abfindungen nach SGB VII vergleichbar ist,
8. das Mehrleistungsrecht (§ 94 SGB VII) als gestaltbares Satzungsrecht der Versicherungsträger erhalten, als eigenständige Leistung ohne gesetzliche Grundleistung definiert und
9. ein Äquivalent für kurze Renten- und Beitragszahlungszeiträume im Erwerbsleben älterer ehrenamtlich Versicherter geschaffen wird.

Nachdem sich die Bundesregierungen in den vergangenen Jahren die Förderung des Ehrenamtes zu Eigen gemacht haben, trägt das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Sozialgesetzbuches VII nicht diese Handschrift.

Nach Ansicht des Deutschen Feuerwehrverbandes geht die Reform des Sozialgesetzbuches (SGB) VII für Ehrenamtliche sogar hinter das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 zurück. Seit mehr als zweihundert Jahren wird ein Aufopferungsanspruch gewährt, wenn dem Einzelnen durch staatliches Handeln ein Opfer auferlegt wird, das nicht alle gleichmäßig, sondern ihn besonders trifft. Der Aufopferungsanspruch bezieht sich auf angemessene Entschädigung. Dies sehen die Pläne zur Reform des SGB VII aus der Sicht des Ehrenamtes nicht vor.

Für den Bereich der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind noch viele Fragen zu beantworten. Die jetzigen Bestimmungen tragen nicht zur Förderung des Ehrenamtes bei, im Gegenteil.

Der Deutsche Feuerwehrverband sieht es als unabdingbar an, in die Beratungen zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherungen einbezogen zu werden.

Büsum, den 4. November 2006